

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RetroGames e.V. Sitz des Vereines ist Karlsruhe, der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Pflege, Erhaltung und Förderung klassischer elektronischer Unterhaltungsgeräte. Hierzu zählen:

- Videospieleautomaten (Standgeräte u. zugehörige Platinen ohne Epochenbegrenzung)
- Videospielekonsolen (Heimspielgeräte, welche nicht mehr erhältlich oder selten sind)
- Heimcomputersysteme (welche dem Spielzweck dienen u. nicht mehr erhältlich oder selten sind)
- Flipper (ohne Epochenbegrenzung)
- Geldspielgeräte (welche nicht mehr erhältlich oder selten sind)
- Emulatoren (wie. z.B. auf MAME oder VAntAGE basierende Emulationen klassischer Spielsysteme)

durch Präsentation der genannten Unterhaltungsgeräte im privaten Umfeld und/oder bei Vereinstreffen die Erinnerung und den Spielspaß zu vermitteln

die Teilnahme und Ausrichtung von Ausstellungen und Conventions zur Förderung der Erinnerung und des Spielspaßes klassischer Unterhaltungsgeräte.

das Ansehen und Image klassischer Unterhaltungsgeräte in der Öffentlichkeit zu fördern.

die Unterstützung der Gründung weiterer Vereine in der Bundesrepublik Deutschland

die Unterstützung der Mitglieder beim Kauf und/oder der Restaurierung von Unterhaltungsgeräten.

Das Sammeln klassischer Unterhaltungsgeräte im Namen und Eigentum des Vereines. Die Unterhaltungsgeräte können gegen Leihgebühr an die Mitglieder ausgegeben werden. Leihgebühren und -dauer sind der aktuellen Vereinsordnung zu entnehmen.

### §3 Fernziele

Die langfristigen Ziele des Vereines sind

die Gründung eines Dachverbandes aller Vereine, welche sich der Pflege, Erhaltung und Präsentation klassischer Unterhaltungsgeräte widmen. Die Gründung dieses Dachverbandes kann mit bereits existierenden Vereinen zusammen durchgeführt werden.

die Eröffnung einer Vereinslokalität, welche auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Die Form dieser Lokalität wird zu gegebenem Zeitpunkt durch die Mitglieder des Vereines beschlossen. Angedacht ist eine Bar oder ein Bistro, in welchem Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnabsicht präsentiert werden sollen. Diese Lokalität wird geführt unter dem Namen „Retro-Bar“

### §4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Annahme des Aufnahmeantrages kann eine Aufnahmegebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der aktuellen Vereinsordnung zu entnehmen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, welche sich regelmäßig an Vereinstreffen beteiligen und sich für den Zweck des Vereines einsetzen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder erklären, im Rahmen des Vereines keine Unterhaltungsgeräte zur betreiben oder zur Verfügung zu stellen, welche sich urheberrechtlich Problematisch auswirken könnten. So ist es den Mitgliedern nicht gestattet, illegal angefertigte Spielplatinen (Bootlegs) oder Roms zu betreiben oder zur Verfügung zu stellen, sofern das Original nicht im Besitz des Mitglieds ist.

### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens 2 Wochen zum Monatsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei als Grund auch ein Verstoß gegen die Satzung des Vereines, insbesondere gegen §6.3 gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

### §8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Vereinsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## §10 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, gemeinschaftlich.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## §11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins und per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,

- Bericht des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Das Protokoll steht jedem Mitglied auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

Jedes Mitglied muss sich unter Angabe der vollständigen Daten (vollständiger Name, E-Mail-Adresse) unter [www.retrogames.info](http://www.retrogames.info) anmelden. Der Loginname kann selber gewählt werden und muss dem Vorstand mitgeteilt werden, damit der Login in den geschlossenen Mitgliederbereich freigeschaltet werden kann.

## §12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## §13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Tilgung eventuell noch ausstehender Forderungen gegen den Verein zu verwenden. Überschüssiges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden muss.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## §14 Satzung, Beschluss

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17. 07. 2007 beschlossen.